

Statuten

**FMP
Foederatio Medicarum
Practicarum**

et

Medicorum Practicorum

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen
Foederatio Medicarum Practicarum et Medicorum Practicorum (FMP)
Verband der praktischen Ärztinnen und Ärzte

Besteht für unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Praxisort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verband vertritt als Dachverband die praktischen Ärzte und Ärztinnen - insbesondere gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und Institutionen im Gesundheitswesen.

Als Berufsverband setzt sich der FMP für die Vertretung der Interessen der Praktischen Ärzte und Ärztinnen ein.

Insbesondere bezweckt der FMP:

- a. der Bevölkerung eine hoch stehende ärztliche Versorgung zu gewährleisten, zur Gesundheitsförderung beizutragen und sich für die Erhaltung gesunder Umwelt- und Lebensbedingungen einzusetzen;
- b. sich für die Sicherung der Qualität der medizinischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) insbesondere in praktischer Hinsicht einzusetzen;
- c. sich für die Förderung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Dienstleistungen einzusetzen;
- d. die Solidarität unter den Mitgliedern und Gleichgesinnten zu fördern, sowie den Erfahrungsaustausch und die Beziehungen unter ihnen zu festigen;
- e. das Vertrauensverhältnis zwischen den praktischen Ärztinnen und Ärzten und der Bevölkerung, den Behörden und anderen Institutionen zu pflegen;
- f. den praktischen Ärztinnen und Ärzten das ihnen zustehende Gehör in gesundheitspolitischen Fragen bei allen privaten und öffentlichen Stellen zu verschaffen;
- g. die berufspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren, falls notwendig auch auf gerichtlichem Weg;
- h. die Freiheit und Unabhängigkeit des Berufsstandes, insbesondere der praktischen Ärztinnen und Ärzte, zu wahren;
- i. die medizinischen Wissenschaften zu fördern, insbesondere in praktischer Hinsicht;
- k. die Pflege von Beziehungen und Kontakten zu andern ärztlichen Organisationen im In- und Ausland.

Der Verband ist auf gesamtschweizerischer Ebene tätig. Wo eine kantonale Sektion besteht, nimmt der Verband bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf deren Interessen Rücksicht.

Der Verband koordiniert die Aktivitäten der einzelnen kantonalen Sektionen.

Art. 4 Aufgaben

In Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt der Verband FMP unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a. Er setzt sich für den freien Zugang aller praktischen Ärztinnen und Ärzten zu allen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen ein und sorgt sich um deren Qualität.
- b. Er engagiert sich mit einer aktiv geführten Standespolitik für die Rechte seiner Mitglieder gegenüber den Sozial- und Privatversicherern.
- c. Er kämpft für die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Tarifsstrukturen und die Anerkennung der hohen Dignität der Leistungen seiner Mitglieder.
- d. Er stellt diskriminierungsfreie Ausschreibungs- und Werbemöglichkeiten sicher.
- e. Er informiert stetig seine Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen.
- f. Er informiert die Bevölkerung, die Behörden sowie anderer Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der FMP.
- g. Er engagiert sich für eine nachhaltige, qualitative und zielgerichtete Steigerung der praxisorientierten Weiter- und Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte ein.

Art. 5 Facharzttitel

Die Generalversammlung kann die Einführung eines Facharzttitels FMP beschliessen.

Der Titel Facharzt/Fachärztin FMP wird denjenigen Personen verliehen, welche eine sich über folgende Qualifikationen ausweisen können:

- ein abgeschlossenes Medizinstudium
- praktische Tätigkeit als Ärztin oder Arzt
- das Absolvieren einer Fachprüfung oder eines andersartigen Nachweises über das vorhandene Fachwissen

Die Ausgestaltung der Reglemente und die Durchführung der Titelverleihung wird dem Vorstand übertragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- ausserordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können die in der Schweiz praktizierenden Ärzte und Ärztinnen werden. Mitglieder, die altershalber ihre Tätigkeit aufgeben, können die ordentliche Mitgliedschaft behalten.

Ordentliche Mitglieder von Sektionen sind zugleich ordentliche Mitglieder des Verbandes.

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes werden nach Massgabe der jeweiligen Vereinsstatuten zugleich Mitglieder der jeweiligen kantonalen Sektion, in welchem sich ihr Praxisort befindet oder befunden hat.

Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder

Der Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Jahres erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in einer Sektion erlischt zugleich die Mitgliedschaft im Verband. Mit dem Austritt aus dem Verband erlischt zugleich die Mitgliedschaft in der kantonalen Sektion.

Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen beschlossen werden. Dem Mitglied steht vorab das Recht auf Anhörung zu.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

III. Finanzielles

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Der Verband finanziert sich durch Mitgliederbeiträge.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 13 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder trifft keine persönliche Haftung.

Art. 14 Sektionen

Die Mitgliedschaft in der Sektion wird durch den Verbandsbeitrag abgegolten. Die Finanzierung der Sektionen erfolgt durch den Verband. Im Jahresbudget des Verbandes werden die den einzelnen Sektionen zukommenden Mittel festgelegt. Bei der Festlegung der einzelnen Beiträge soll die Grösse der jeweiligen Sektion sowie deren geplante Aktivitäten berücksichtigt werden. Pro Sektion ist ein jährlicher Mindestbeitrag von CHF 20.-- pro Sektionsmitglied zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 15 Sektionen

Der Verband kann kantonale oder interkantonale Sektionen begründen oder Vereine als Sektionen aufnehmen, welche die gleichen Interessen wie der Verband bezwecken.

Die einzelnen Sektionen sind als rechtlich selbständige Vereine zu organisieren. Die Sektionen sind als solche nicht Mitglieder des Verbandes, lediglich die Mitglieder der Sektionen werden Mitglieder des Verbandes.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Statuten der Sektionen sich mit denjenigen des Verbandes vertragen. Will sich ein bestehender Verein dem Verband als Sektion anschliessen, so muss dieser vor seiner Aufnahme seine Statuten dem Vorstand des Verbandes vorlegen, welcher die Statuten auf ihre Vereinbarkeit mit den Verbandsstatuten zuhanden der Generalversammlung überprüft.

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Keine Organe stellen die einzelnen Sektionen des Verbandes dar.

A. Generalversammlung

Art. 17 Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Kompetenzen zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
3. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie der Sektionspräsidenten.
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes.
5. Genehmigung des Budgets und des Mitgliederbeitrags.
6. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Revisionsstelle.
7. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
8. Aufnahme, Gründung, Ausschluss und Auflösung von kantonalen Vereinen als Sektionen.
9. Einführung eines Facharztstitels.
10. Auflösung und Fusion des Verbandes oder Übernahme von andern Vereinen/Gesellschaften oder durch andere Vereine/Gesellschaften.

Art. 18 Recht zur Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle, sowie in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder der Revisionsstelle. 20% der Mitglieder des Verbands können die Einberufung schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangen. In diesem Falle hat der Vorstand die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Begehrens einzuberufen.

Art. 19 Form der Einberufung

Die Einberufung hat schriftlich per nicht eingeschriebenem Brief dreissig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung sowie die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) und die Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Urabstimmung oder Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 20 Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler, sowie den Protokollführer.

Art. 21 Stimmrecht

In der Generalversammlung haben sämtliche ordentlichen, anwesenden Mitglieder eine Stimme.

Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen, sowie das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Stimmgleichheit das Los.

Folgende Beschlüsse benötigen mindestens zwei Drittel der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen:

1. Änderung der Statuten
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Aufnahme, Gründung, Auflösung und Ausschluss von kantonalen Sektionen

4. Fusion oder Übernahme von anderen Vereinen/Gesellschaften oder durch andere Vereine/Gesellschaften

Folgende Beschlüsse benötigen mindestens drei Viertel der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen:

1. Auflösung der Gesellschaft

Der Vorsitzende bestimmt den Abstimmungs- und Wahlmodus, unter Vorbehalt des Rechts der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmungen zu beschliessen.

Art. 24 Protokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 25 Anfechtung

Beschlüsse der Generalversammlung, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, können von jedem Mitglied, welches nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, nach Massgabe von Art. 75 ZGB beim Richter angefochten werden.

B. Der Vorstand

Art. 26 Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Präsidentin oder Präsident
- 1 Vizepräsidentin oder -präsident
- 1 Aktuar
- 1 Quästor
- 2-5 Beisitzer

In der Besetzung des Vorstands soll Gewicht auf eine ausgewogene Vertretung sämtlicher Landesteile und verschiedener Fachspezialitäten gelegt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Verbandsmitglieder sein.

Art. 27 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28 Befugnisse, Pflichten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er vertritt den Verband gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach den Statuten oder zwingendem Gesetzesrecht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Bestimmungen der Verbandspolitik
- Vertretung des Verbands nach aussen
- Erlass und Abänderung des Pflichtenhefts des Vorstands und ein Organisationsreglement
- Erlass und Abänderung eines Spesenreglements
- Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit Dritten
- Erstellen des Jahresbudgets
- Erstellen der Jahresrechnung
- Bestimmen der Zuschüsse an die Verbandssektionen
- Erstellen des Jahresberichts
- Einberufung und Durchführung der GV
- Alle nicht ausdrücklich der GV zugeschriebenen Geschäfte

Art. 29 Geschäftsführung und Delegation von Befugnissen

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er kann diese übertragen (gemäss zu erstellendem Pflichtenheft und Organisationsreglement). Soweit er die Geschäftsführung nicht überträgt, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands gesamthaft zu.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Verbandes einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Delegiert der Vorstand Befugnisse, so überwacht und kontrolliert er die delegierten Personen.

Art. 30 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines vom Präsidenten bezeichneten Mitgliedes, sooft die Geschäfte es erfordern.

Der Vorstand tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe des Zweckes um Einberufung einer Sitzung ersucht.

Die Einberufung des Vorstandes hat mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstage schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Art. 31 **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein Vorstandsmitglied nur ein verhindertes Mitglied vertreten kann. Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines vom Präsidenten bezeichneten Mitgliedes, können Beschlüsse des Vorstandes auch auf dem Zirkularweg per Briefpost, Telefax oder Email gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und müssen von allen, auch den nicht zustimmenden Mitgliedern unterschrieben sein.

Art. 33 **Vertretungsrecht**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder ein Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 34 **Protokoll**

Der Vorstand bezeichnet einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Im Falle von Zirkularbeschlüssen gelten diese als Protokoll.

Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 35 **Rechnungswesen**

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Die Aufstellung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Anhanges erfolgt nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Art. 36 Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen

Die Geschäftsführung inkl. Beschlüsse und Handlungen des Vorstands sowie von diesem abgeschlossene Rechtsgeschäfte können nicht angefochten werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 37 Die ordentliche Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren.

Die Revisoren brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihre Prüfung.

V. Sektionen

Art. 39 Organisation

Die Sektionen sind als rechtlich selbständige Vereine zu bilden. Die Statuten der Sektionen dürften denjenigen des Verbandes nicht widersprechen.

Die Statuten und Statutenänderungen sind vom Vorstand des Verbandes zu genehmigen.

Art. 40 Pflichten

Die Sektionen haben mit dem Vorstand des Verbandes ihr Jahresprogramm abzustimmen.

Die Sektionspräsidenten erstatten anlässlich der Generalversammlung des Verbandes Bericht über die Tätigkeiten ihrer Sektion.

VI. Allgemeines

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 42 Auflösung

Den Beschluss über die Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft kann die Generalversammlung jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der vorliegenden Statuten gültig fassen.

Das bei Auflösung oder Liquidation nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Hilfskasse der Schweizer Ärzte.